Geändert durch den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan 54
Änderung rechtsverbindlich ab: 07.10.2016

Geändert durch den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan 36
Änderung rechtsverbindlich ab: 28.02.2014

Planunterlage YP 80/1976 Maßstab 1: 1000
angefertigt nach den Flurkarten des
Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach
Gem. RdErl. d. Min. d. MI u. d. Min. v. 15. 1. 1968

ÜBERSICHTSPLAN M. 10 000

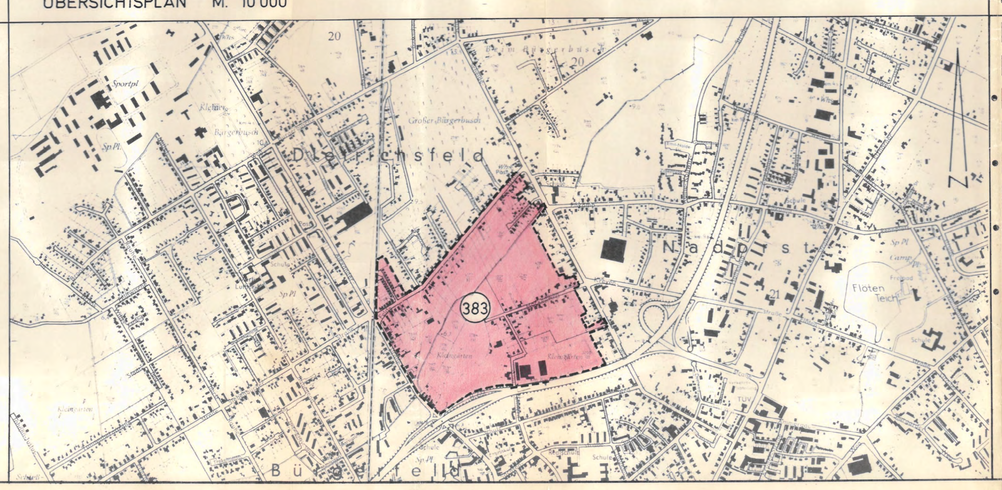

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET

WR REINES WOHNGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MD DORFGEBIET

MI MISCHGEBIET

MK KERNGEBIET

GE e MIT EINSCHRÄNKUNGEN GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

SO SONDERGEBIET

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.

SCHULE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z. B. Z II
z. B. Z (II)
ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z. B. GRZ 0,4

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z. B. GFZ 0,7

BMZ BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
z. B. BMZ 3,0

O OFFENE BAUWEISE

S SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAULINIE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Z 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Z 25 BBauG
DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZSTREIFEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.7.1970 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN BZW. DIE BEPFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 b BBauG

ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT FESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME

GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

SPIELPLATZ / BALLSPIELPLATZ

DAUERKLEINGARTEN

GRÜNANLAGE

SICHTDREIECK, DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80 cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — vorhanden / geplant

ÖFFENTLICH

VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / geplant

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN

ST/GST/GA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ARKADEN

AUSKRAGUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

TRAFO

FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

PUMPWERK

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.

HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES gemäß § 9 (1) Z 16, 16 BBauG

ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.

N NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / PLANUNG

L LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / PLANUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.

W WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / PLANUNG

Q QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / PLANUNG

Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / PLANUNG

OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

HINWEIS:
DER BEBAUUNGSPLANBEREICH LIEGT MÖGLICHERWEISE IN DEM DURCH RECHTSVERORDNUNG NOCH FESTZUSETZENDEN LÄRMSCHUTZBEREICH DES NATO-FLUGPLATZES OLDENBURG. IM LÄRMSCHUTZBEREICH SIND SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER BAULICHE SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN NACH DEM GESETZ ZUM SCHUTZ GEGEN FLUGLÄRM (SCHALLSCHUTZ-V.) ZU FORDERN, WENN ANLAGEN GEMÄSS § 5 Abs. 1 SATZ 2 UND Abs. 3 DES GESETZES ZUM SCHUTZ GEGEN FLUGLÄRM ERRICHTET WERDEN. ES WIRD EMPFOHLEN SCHON VOR FESTLEGUNG DES LÄRM-SCHUTZBEREICHES BEI BEBAUUNGSPLANUNGEN IN DIESEM BEREICH SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN ENTSPRECHEND DER SCHALLSCHUTZ-VERORDNUNG ZU TREFFEN.

HINWEIS:
WENN BEI DURCHFÜHRUNG VON BAUVORHABEN DAS BAUGERÄT EINE HÖHE VON 13,5 m ÜBER STARTRAHMENZUGPUNKT (SRP) 105 m ü. NN) ÜBERSTEIGT, IST DIE ZUSTIMMUNG DER WEHRBEREICHSVERWALTUNG II, HANS-BOCKLER-ALLEE 18, 3000 HANNOVER I, EINZUHOLEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 383 PLAN DER SATZUNG

M. 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 11. 3. 1977

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 2. 4. 1979
VERM.-DIREKTOR

OLDENBURG, DEN 2.11.78
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 24.3.69 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 24.11.78 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.
OLDENBURG, DEN 24.11.78
STADTBAURAT

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: ROH/FHA KR
GEZEICHNET: CZA/HA 12.12.77 GEÄNDERT 31.78 CZA
VERMESSUNGSTECHNIKER
ABTEILUNGSLEITER
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT 11.12.78 - 12.1.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN; ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 1.12.78 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 15.1.79
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 5.2.79 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 19.2.79
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 16.5.1979 Az. 307-21102/05/383 mit ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 16.5.1979

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 BBauG ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT AM 13.06.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 08.06.79

RECHTSVERBINDLICH AB 08.06.79

A 293